

41/SN-271/ME
von

Österreichischer Städtebund

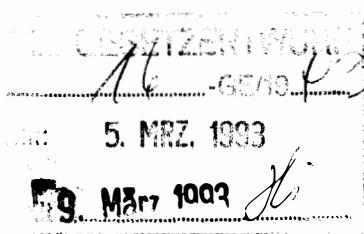
Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gen-technikgesetz

Wien, 3.3.1993
Bucek/Kr
Klappe 899 94
510/3/93

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien



Dr. Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 22. Dezember 1992, GZ 32.290/55-III/9/92, vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Maßnahmen zum Schutz der
Gesundheit des Menschen ein-
schließlich seiner Nachkommun-
schaft und der Umwelt vor
Schäden durch gentechnische Ein-
griffe - Gentechnikgesetz

Wien, 1. März 1993
Bucek/Bu/A:Gen-Tech
Klappe 899 94
510/3/93

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 22.12.1992, Zahl 32.290/55-III/9/92 zur
Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen ein-
schließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor
Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz
erlaubt sich der Österreichische Städtebund wir folgt Stel-
lung zu nehmen:

Zu § 1:

Der vorgesehene Wortlaut des § 1 wird vom Österreichischen
Städtebund zur Gänze abgelehnt, er wäre im Sinne des voll-
ständigen Titels des vorliegenden Entwurfes neu zu
formulieren. Als Begründung dafür wird angeführt:

Aus der vollständigen Bezeichnung des vorliegenden Ge-
setzesentwurfes läßt sich ein gleichwertiges Schutzziel für
Menschen, Nachkommenschaft und Umwelt ableiten. In § 1 wird
dies jedoch dahingehend relativiert, daß der Schutz der Um-
welt lediglich "zu berücksichtigen" ist. Da die Gesundheit
des Menschen jedoch maßgeblich von seiner Umwelt abhängig

ist, sollten - in Anlehnung an das deutsche Gentechnikgesetz - "Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte geschützt werden". Dadurch wäre ein gleichrangiger Schutz von Mensch, Tier, Pflanze und sonstiger Umwelt gewährleistet.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2:

Der Ausdruck "gewerbemäßige" sollte entfallen, da nach Meinung des Österreichischen Städtebundes jedes Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, also auch nicht gewerbsmäßiges Inverkehrbringen, Schutzmaßnahmen im Sinne des § 1 erfordert.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Ausdruck "nicht zu erwarten sind" in der letzten Zeile sollte verschärft werden, um die Gleichwertigkeit der Umwelt (siehe Ausführungen zu § 1) zu dokumentieren. Im übrigen wäre es sinnvoll, den Begriff Umwelt im Sinne dieses Gesetzesentwurfes näher zu definieren. Nach dem deutschen Gentechnikgesetz etwa sind darunter zu verstehen: Tiere, Pflanzen, sonstige Umwelt- und Sachgüter.

Zu § 3 Abs. 2:

Der Begriff "keine unangemessenen Beschränkungen" ist zu unklar und läßt weitreichende Interpretationsmöglichkeiten zu; eine Präzisierung wäre erforderlich.

Zu § 3 Abs. 5:

Auf das Grundrecht der Achtung der Menschenwürde ist nicht nur Bedacht zu nehmen, es muß vielmehr sichergestellt sein. Weiters sind Ökosysteme, wie bereits oben ausgeführt, als gleichrangig zu betrachten. Es sollten daher die Ausdrücke "Bedacht zu nehmen" sowie "in abgestufter Weise zu achten" jedenfalls ersetzt werden durch "müssen sichergestellt sein".

Zu § 4 Abs. 3:

In der dritten Zeile sollte der Ausdruck "und" zur Klarstellung durch "und/oder" ersetzt werden.

Zu § 4 Abs. 5:

Der Begriff "Außenwelt" wäre näher zu erläutern bzw. durch den Ausdruck "Menschen und Umwelt" zu ersetzen.

Zu § 9 Abs. 5 und 8:

Wegen der durch Kanal- und Abwasserreinigungsanlagen leicht möglichen großflächigen Verbreitung von gentechnisch erzeugten problematischen Produkten sollte durch eine Ergänzung dieser Bestimmungen sichergestellt sein, daß - eventuell erst ab einer höheren Sicherheitsstufe gemäß § 5 - durch gentechnisch erzeugte Produkte verunreinigte Abwässer nicht in Hauskanalanlagen eingeleitet werden dürfen. Das rasche Abdecken von Regen- und Schmutzwasserkanälen muß im Falle eines Unfalles sichergestellt sein. Es sei hier nur auf die vor allem durch den Regenwasserkanal entstandene Umweltkatastrophe am Rhein durch die Firma Sandoz hingewiesen.

Zu § 10 Abs. 1:

Für den Beauftragten fehlt generell der Nachweis der Sachkunde, etwa Abschluß eines naturwissenschaftlichen oder medizinischen oder tiermedizinischen Hochschulstudiums, sowie der Nachweis über den Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen. Überdies wird in Anlehnung an § 18 der deutschen Gentechnik-Sicherheitsverordnung vorgeschlagen, daß der Beauftragte für die biologische Sicherheit jährlich einen schriftlichen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu verfassen hat. Dieser Bericht sollte auf Verlangen den behördlichen Organen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Zu § 11 und 12:

Analog zu § 10 fehlt auch hier der Nachweis der Sachkunde sowie des Besuchs geeigneter Fortbildungsveranstaltungen.

Zu § 13:

Der Inhalt des § 13 "Unfall, Notfallplan" weist Analogien zu den Begriffen "Störfall, Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan" im Sinne der Störfallverordnung auf. Die Bestimmung ist ohne entsprechende Verordnung nicht vollziehbar. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob gentechnische Anlagen allenfalls als "gefährdene Anlagen" einzustufen wären. Für derartige Anlagen existieren nämlich bereits eine Verordnung (Störfallverordnung) und ein Ö-NORMEN-Entwurf als mögliches Instrumentarium für die Beurteilung und Prüfung diesbezüglicher Anlagen. Weiters ist auf die Schweizer Störfallverordnung hinzuweisen, die bereits gentechnische Anlagen erfaßt.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß im Katastrophenfall für die betroffenen Bürger fast immer die Gemeinde die erste Anlaufstelle ist; es sollte daher diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, daß die jeweiligen Notfallspläne jedenfalls der Gemeinde zu übermitteln sind, in der die gentechnische Anlage gelegen ist.

Zu § 14 Abs. 1:

Die vorgesehene indirekte Genehmigungspflicht (d.h. Genehmigung, falls nach Anmeldung keine Untersagung) erscheint für gentechnische Arbeiten des Typs A der Sicherheitsstufe 1 unnötig. Eine Informationspflicht mit Aufzeichnungspflicht und Kontrollrecht erscheint dafür ausreichend (der überwiegende Anteil der gentechnischen Einsätze in Österreich dürfte unter A 1 zu subsumieren sein).

Die geplante Vorgangsweise führt zu Bürokratisierung und Behinderung von medizinischer Diagnostik und Forschung auf einer Ebene, die insbesondere von der Methodenseite her als unbedenklich zu bewerten ist.

Die Ziffer 4 sollte lauten: "Name, Qualifikation und Nachweis der Sachkenntnis".

Zu §§ 14 und 15:

Diese Bestimmungen betreffen bereits die erstmaligen gentechnischen Arbeiten. Es sollten aber jedenfalls auch - entsprechend § 8 des deutschen Gentechnikgesetzes - die Genehmigung und Anmeldung von gentechnischen Anlagen in diesem Gesetz geregelt werden, weil dabei bereits im Planungsstadium bestimmte Voraussetzungen zu beachten sind.

Zu § 17 Abs. 2:

Gewerbliche Tätigkeiten, die mit einem Risiko für Mensch und Umwelt verbunden sind (auch wenn diese als "gering" einzustufen ist), sollten der behördlichen Zustimmung unterliegen. Auch das deutsche Gentechnikgesetz sieht für derartige Tätigkeiten grundsätzlich die Anlagengenehmigung vor. Diese Bestimmung sollte daher lauten: "Weitere gentechnische Arbeiten des Typs B der Sicherheitsstufe 2 bedürfen der Zustimmung der Behörde".

Zu § 18 Abs. 1:

Eine verantwortungsbewußte Abwägung aller im Zusammenhang mit der Herstellung transgener Tiere entstehenden Probleme, wie etwa Übereinstimmung mit dem ethischen Prinzip, setzt unbedingt ein behördliches Bewilligungsverfahren voraus. Mit einem Anmeldeverfahren kann hier keinesfalls das Auslangen gefunden werden, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird: "Alle gentechnischen Arbeiten zur Herstellung transgener Tiere bedürfen der Zustimmung der Behörde".

Zu § 20 Abs. 1:

Ein Anhörungsverfahren sollte auch bei erstmaligen und weiteren Arbeiten des Typs A der Sicherheitsstufen 3 und 4, und nicht nur für die Sicherheitsstufe 4, durchgeführt werden. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sind signifikante

unterschiedliche Risiken bei Arbeitsgängen der Typen A und B nicht feststellbar. Die Forderung nach einem hohen Sicherheitsniveau verlangt somit auch ein Anhörungsverfahren bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (mäßiges Risiko) des Typs A.

Zu § 20 Abs 1:

Die in der Umgebung der gentechnischen Anlage lebenden Menschen müssen entsprechenden Zugang zu den Veröffentlichungen haben. Für eine geplante gentechnische Anlage im Burgenland wäre beispielsweise eine Veröffentlichung in den Vorarlberger Nachrichten nicht zweckmäßig. Der zweite Satz dieser Bestimmung sollte daher lauten: "Die Behörde hat hiezu im Amtsblatt der Wiener Zeitung und in mindestens drei anderen Zeitungen, die am Standort der gentechnischen Anlage bevorzugt gelesen werden, auf Kosten des Betreibers kundzumachen, daß ...".

Zu § 23 Abs. 2:

Die Einschränkung "soferne es gewerbsmäßig und nicht für wissenschaftliche Zwecke geschieht" sollte entfallen, weil im Hinblick auf die unabsehbaren Folgen gentechnischer Eingriffe auch eine Ausnahmebestimmung zugunsten der Forschung abzulehnen ist.

Zu § 28 Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte in Analogie zu den Ausführungen zu § 20 Abs. 1 lauten: "Die Behörde hat jede Anmeldung einer Freisetzung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in mindestens drei weiteren Zeitungen, die am Standort der gentechnischen Anlage bevorzugt gelesen werden, auf Kosten des Betreibers kundzumachen ...".

Zu § 29:

In dieser Bestimmung ist zwar in der Überschrift ein Notfallplan erwähnt, im Text zu § 29 kommt ein solcher aber nicht vor. Sollte hier ebenfalls ein Notfallplan erwähnt werden, gelten die Ausführungen zu § 13 Abs. 1.

Zu § 32 Abs. 9:

Der Ausdruck "erheblich" sollte zur Klarstellung durch "nachteilig" ersetzt werden.

Zu § 39:

Nach der derzeitigen Konzeption wäre bei jedem Patienten dessen Einwilligung für eine Chromosomenanalyse erforderlich. Da dies bei hämatologischen Systemerkrankungen bzw. onkologischen Tumorpatienten zu unnötigen Verzögerungen führen könnte bzw. die Diagnose erschwert oder sogar unmöglich macht, sollte dem Abs. 3 ein eigener Passus lit. d eingefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

"d) bei Personen, bei denen der Verdacht auf das Vorliegen einer malignen, neoplastischen Erkrankung vorliegt oder eine solche Erkrankung mittels anderer Untersuchungen nachgewiesen wurde."

Die Genanalyse hat in diesem Fällen den Zweck, die Art der Erkrankung zu klären bzw. die Beurteilung des Krankheitsstadiums zu ermöglichen.

Zu § 52:

Obwohl die österreichische Gentechnikkommission mehr als doppelt so viele Mitglieder wie die deutsche "Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit" aufweist, fehlt aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ein spezieller Vertreter, der für die Fragen der Sicherheitstechnik zuständig ist. Auch sollte festgelegt werden, daß zumindestens jene Vertreter, denen Experten- bzw. Sachverständigenfunktion zukommt, über besondere und möglichst auch internationale Erfahrungen verfügen.

Zu § 54 Abs. 1:

Im Hinblick auf die Tragweite, die den Beschlüssen der Gentechnikkommission zukommt, wird die Möglichkeit einer Beschußfassung bereits bei Anwesenheit von mindestens einem

Drittel der stimmberechtigten Mitglieder als für zu niedrig erachtet. Ein Präsenzquorum der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder wäre zu fordern.

Zu § 55 Abs. 1 Z. 1:

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Kommission, die in den Gesetzesentwurf aufzunehmen wäre, ist "die Prüfung und Bewertung sicherheitsrelevanter Fragen der Gentechnik", da den sicherheitsrelevanten Fragen in der Gentechnik übergeordnete Bedeutung zukommt. Auch im deutschen Gentechnikgesetz erfolgte daher eine entsprechende Verankerung im Gesetzesentwurf.

Zu § 57 Abs. 1:

Dem in dieser Bestimmung angesprochenen wissenschaftlichen Ausschuß sollte auch ein Sachverständiger für Sicherheitstechnik angehören, weil nur dieser in der Lage sein wird, eine sicherheitstechnische Beurteilung einer gentechnischen Anlage durchzuführen.

Zu § 61:

Die Errichtung einer einzigen Instanz ohne Berufungsmöglichkeit an eine zweite Instanz wird grundsätzlich für problematisch erachtet. Überdies gilt zu bedenken, daß eine Zentralbehörde in Wien mitunter nicht dieselbe Sensibilität für Anliegen von unmittelbar betroffenen Anrainern entfalten kann wie eine Lokalbehörde. Auch ist nicht geklärt, wie die Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden, z.B. Katastrophenhilfsdienstbehörden, in bezug auf Notfallpläne und Maßnahmen bei Unfällen geregelt werden soll, zumal der vorliegende Entwurf beispielsweise die Einbindung der Feuerwehr bei der Erstellung von Notfallplänen vorsieht. Diese Bestimmung betreffend die Behördenzuständigkeiten wird vom Österreichischen Städtebund zur Gänze abgelehnt.

Zu § 66 Abs. 3:

Im Anschluß an den Begriff "Sicherheitsforschung" sollte die Wendung "und der Sicherheitstechnik" eingefügt werden.

Diese nach der Ansicht des Österreichischen Städtebundes notwendige Ergänzung ergibt sich aus dem hohen Stellenwert, der speziell geschulten Sicherheitstechnikern bei der Beurteilung von gentechnischen Anlagen zukommt.

Zu § 68 Abs 1 und 2:

Diese Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, daß die betroffene Gemeinde über die Maßnahmen gem. Abs 1 bzw. Abs. 2 zu informieren ist.

Zu Maßnahmen für die Sicherheitsstufe 1:

Auch bei Sicherheitsstufe 1 wäre eine Kennzeichnung des Gen-Arbeitsbereiches in Analogie zu den deutschen Richtlinien vorzusehen. Aus diesen Richtlinien geht weiters hervor, daß die vorschriftsmäßige Ausführung gentechnischer Arbeiten zu überwachen ist und Verletzungen sofort dem zuständigen Vorgesetzten zu melden sind. Eine diesbezügliche Regelung sollte auch in die österreichische Verordnung Eingang finden.

Ergänzungen zu den Maßnahmen für die Sicherheitsstufe 2:

Auf das Zutrittsverbot zum Labor für Personen, die durch den Projektleiter nicht autorisiert wurden, ist deutlich und dauerhaft hinzuweisen.

Es dürfen nur typen- oder baumustergeprüfte Sicherheitswerkände verwendet werden. Die Funktionstüchtigkeit dieser Bänke und von zur Keimminderung eingesetzten Geräten muß in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Verletzungen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden, der geeignete Maßnahmen zu veranlassen hat (z.B. Hinzuziehen eines Arztes, erforderlichenfalls Sicherstellung des Gegenstandes, der die Verletzung verursachte).

Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten in Laborbereichen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden, wobei gleichzeitig die notwendigen

Sicherheitsmaßnahmen festzulegen sind. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftlich festgelegten Maßnahmen getroffen und die Beschäftigten unterwiesen sind.

Ergänzungen zu den Maßnahmen für die Sicherheitsstufe 3:

In den Laborräumlichkeiten darf eine Person nur dann alleine arbeiten, wenn eine von innen zu betätigende Alarmanlage vorhanden ist. Fußleisten müssen übergangslos ausgeführt sein. Für alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen muß Notstromversorgung vorhanden sein.

Am Laboratorium muß ein Gasnotschalter, eine Notrufanlage und - wenn keine Sicht vorhanden ist oder nicht zu zweit gearbeitet wird - eine Alarmtaste vorhanden sein.

Bei Druckanstieg im Labor muß ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst werden, wobei nur der akustische Alarm quittierbar ausgeführt werden darf. Ein acht- bis zehnfacher Luftwechsel pro Stunde ist vorzusehen.

Sicherheitswerkbänke müssen für Sicherheitsstufe 3 geeignet und typengeprüft sein. Für größere Laborgeräte, z.B. Zentrifugen, müssen gleichwertige physikalische Sicherseinrichtungen (z.B. Abzüge) vorhanden sein. Zum Zentrieren müssen bruchsichere Zentrifugeneinsätze oder dichte bruchsichere Einsätze für nicht bruchsichere Gefäße zur Verfügung stehen. Vakuumleitungen sind mit geeigneten Filtern oder Einrichtungen mit flüssigen Desinfektionsmitteln zu versehen. Arbeiten in offenen Behältern und in offenen Sicherheitswerkbänken ist verboten. Bedienungs- und Wartungsanleitungen für die Laborgeräte müssen vorhanden und griffbereit sein. Einrichtungen sollten so installiert werden, daß Wartungsarbeiten von außerhalb des Sicherheitsbereiches durchgeführt werden können oder der in Frage kommende Bereich so desinfiziert werden kann, daß die Wartungsarbeiten ungefährdet durchgeführt werden können.

Ergänzungen zu den Maßnahmen für die Sicherheitsstufe 4:

Das Labor ist in einem eindeutig abgegrenzten und räumlich abgetrennten Bereich innerhalb eines Gebäudes zu errichten. Alle Arbeiten sind in Sicherheitswerkbanken der Klasse 3 oder in geschlossenen Apparaturen durchzuführen (Baumusterprüfungen).

Zu Anhang IV Teil B:Ergänzungen zu den Maßnahmen für die Sicherheitsstufe 2:

Das Befahren von Behältern und Tanks, die biologische Agentien mit Gefährdungspotential enthielten, darf nur mit schriftlicher Erlaubnis nach Anordnung der entsprechenden Schutzmaßnahmen und nach mündlicher Unterweisung der Beschäftigten ausgeführt werden. Ebenso dürfen Wartungs-, Inspektions-, Instandsetzungs- und Abbrucharbeiten nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden.

Ergänzungen zu den Maßnahmen für die Sicherheitsstufe 3:

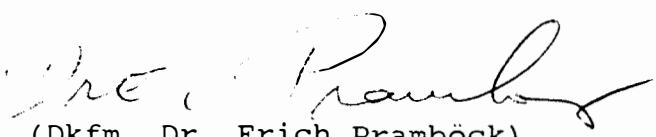
Der Arbeitsbereich ist mit einem technischen Lüftungssystem auszustatten.

Zu Anhang IV Teil C:Zu Sicherheitsmaßnahmen für Gewächshäuser:

Statt den Worten "zu berücksichtigen" sollte es heißen: "einzuhalten". Dasselbe gilt auch für Anlage IV Teil D, Sicherheitsmaßnahmen für Tierhaltungsräume.

Die Begründungen für die angeführten Ergänzungen in den Anhängen ergeben sich aus den analogen deutschen Bestimmungen sowie aus den einschlägigen Richtlinien der BG-Chemie.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär